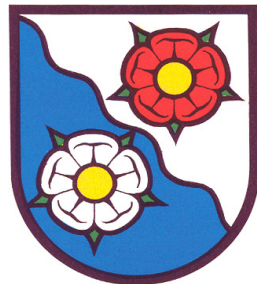


# Statuten

## Ortsverein Jaberg

ORTSVEREIN



JABERG

## **NAME, SITZ, ZWECK**

### **Art. 1 - Name und Sitz**

Unter dem Namen Ortsverein Jaberg besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz in Jaberg. Wo die Statuten keine Bestimmungen vorsehen, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des ZGB und OR.

### **Art. 2 - Zweck**

Der Ortsverein Jaberg

- fördert die Dorfgemeinschaft
- will die Bevölkerung zusammenbringen
- versucht Traditionen zu wahren, ist aber auch offen für Neues
- ist politisch und konfessionell neutral

## **MITGLIEDSCHAFT, HAFTUNG**

### **Art. 3 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Einzelpersonen, Familien, wie auch juristische Personen können Mitglied werden.

### **Art. 4 - Beiträge, Haftung**

- a. Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag dessen Höhe an der Hauptversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder haften nur für den Jahresbeitrag.
- b. Der Verein finanziert sich über die Mitgliederbeiträge, Spenden und allfällige Erträge aus diversen Anlässen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- b. Mitglieder, die den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane zuwiderhandeln oder die Vereinsinteressen schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **ORGANISATION**

### **Art. 6 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

## **Art. 7 - Hauptversammlung**

- a. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:
1. Genehmigung Protokoll der letzten HV
  2. Jahresbericht Präsident/Präsidentin
  3. Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht
  4. Mutationen
  5. Wahlen (Präsidium, Vorstand, Revisoren)
  6. Mitgliederbeiträge
  7. Jahresprogramm
  8. Genehmigung Budget
  9. Anträge
  10. Verschiedenes
- b. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder durch das schriftliche Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.
- c. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

## **Art. 8 - Vorstand**

Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- a. Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 500.-- pro Rechnungsjahr bewilligen.
- b. Das Präsidium führt die Geschäfte und vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein.
- c. Der Vorstand kann vakante Vorstandssitze bis zur nächsten Hauptversammlung besetzen.
- d. Der Vorstand sorgt für eine kontinuierliche Information der Mitglieder und der Dorfbevölkerung.

## **Art. 9 - Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevision, besteht aus zwei Personen, prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung Bericht.

## **Art. 10 - Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## AUFLÖSUNG

### **Art. 11 - Vereinsauflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 4/5 aller an der dafür einzuberufenden ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden Aktivmitglieder dem entsprechenden Antrag zustimmen.

### **Art. 12 - Vermögen bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Fällt die Hauptversammlung keinen anderslautenden Entschluss geht das Vermögen an die Gemeinde Jaberg, mit der Bedingung, dass es für die gleichen Zwecke und Ziele gemäss Art. 2 eingesetzt wird.

## INKRAFTTRETEN

### **Art. 13 - Inkrafttreten**

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. März 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



Rolf Peter

Die Sekretärin



Esther Feuz

Jaberg, 11. März 2008